

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 78 vom 21. November 2023

ZG Obergericht, 2023-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2023\\_78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_78)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 78 du 21 novembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 78 del 21 novembre 2023

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Gemäss Art. 207 Abs. 1 SchKG werden bei Konkursöffnung Zivilprozesse (mit Ausnahme dringlicher Fälle), in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt. Nach Art. 207 Abs. 2 SchKG können unter den gleichen Voraussetzungen auch Verwaltungsverfahren eingestellt werden. In beiden Fällen wird vorausgesetzt,

Seite 3/7 dass vom Prozess Auswirkungen auf das Konkursverfahren zu erwarten sind, d.h. dass die- ser den Bestand der Konkursmasse berührt (vgl. Wohlfahrt/Honegger, Basler Kommentar,

### E. 3

Die Vorinstanz wies das Gesuch um Akteneinsicht der Beschwerdeführer ab mit der Begründung, gemäss § 88 Abs. 2 GOG könnten Dritte nur dann Akten in hängigen Verfahren einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen würden und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen würden. Vorliegend würden die Beschwerdeführer lediglich auf nicht weiter substantiierte vertragliche und deliktische Ansprüche aus einem Bauträgerkaufvertrag verweisen. Sie würden in keiner Weise darlegen, weshalb sie sich diesbezüglich einen konkreten Nutzen aus der Einsicht in die Akten des Nachlassverfahrens erhofften. Damit hätten sie kein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht (vgl. act. 1/1).

### E. 3.1

Die Beschwerdeführer setzen sich mit der Begründung der Vorinstanz nicht auseinander. Sie bringen vor, gemäss Art. 295c SchKG könne der "Entscheid des Nachlassgerichts" mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden. Zur Beschwerde legitimiert seien der Schuldner und alle Gläubiger, unabhängig davon, ob sie den Antrag auf Bewilligung der definitiven Nachlassstundung gestellt hätten oder nicht. Das Recht der Beschwerdeführer, Entscheide mit einer Beschwerde anfechten zu können, schliesse auch das Recht mit ein, in die Akten Einsicht nehmen zu können, welche den Entscheiden zugrunde liegen würden. Andernfalls könnten die Beschwerdeführer ihre Rechte nicht effektiv ausüben. Sie seien auf diese Entscheidungsgrundlagen angewiesen (vgl. act. 1 S. 4).

### E. 3.2

Diese Ansicht geht fehl. Gegenstand der Beschwerde nach Art. 295c SchKG ist der "Entscheid des Nachlassgerichts". Damit ist der Entscheid über die definitive (nicht über die provisorische) Nachlassstundung gemeint. Weder die Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung noch die Einsetzung eines provisorischen Sachwalters kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 293d SchKG; vgl. Bauer/Luginbühl, a.a.O., Art. 295c SchKG N 3 ff. und Art. 293d SchKG N 2 ff.). Vorliegend wurde kein Entscheid über die definitive Nachlassstundung gefällt. Folglich ist die Beschwerde nach Art. 295c SchKG nicht zulässig (vgl. BGE 80 III 131, BGE 141 III 188 E. 4.4; Bauer/Luginbühl, a.a.O., Art. 295c SchKG N 2). Entsprechend können die Beschwerdeführer aus der Legitimation zur Beschwerde nach Art. 295c SchKG nichts zu ihren Gunsten ableiten.

### **E. 3.3**

Hinzu kommt Folgendes: Dritte können gemäss § 88 Abs. 2 GOG Akten in hängigen Verfahren einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Es liegt am Dritten, der Akteneinsicht verlangt, ein schützenswertes Interesse substantiiert zu begründen und zu belegen. Vorliegend haben die Beschwerdeführer weder dargetan noch belegt, aus welchen Gründen ein schützenswertes Interesse gegeben sein soll, Einsicht in die Akten des Nachlassstundungsverfahrens zu nehmen. Entsprechend war das Akteneinsichtsgesuch abzuweisen.

Seite 5/7

## **E. 4**

Hilfsweise fechten die Beschwerdeführer die Höhe der Gerichtskosten an.

### **E. 4.1**

Bezüglich der Kosten führte die Einzelrichterin aus, die Gebühr für Entscheide des Nachlassgerichts betrage CHF 200.00 bis CHF 2'500.00 (Art. 54 GebV SchKG). Vorliegend sei die Gerichtsgebühr auf CHF 500.00 festzulegen.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführer rügen, es seien keinerlei Umstände erkennbar, welche eine Festsetzung der Kosten oberhalb der Mindestkosten von CHF 200.00 rechtfertigen würden. Die Einzelrichterin habe lediglich ein einfaches Akteneinsichtsgesuch zu bearbeiten gehabt. Die Bearbeitung sei sowohl vom zeitlichen Aufwand als auch von der Komplexität her am untersten Ende der Skala angesiedelt. Es habe auch kein Schriftenwechsel stattgefunden. Der Aufwand sei minimal gewesen. Eine einfachere Angelegenheit sei schwerlich vorstellbar. Trotzdem sei die Festsetzung der Kosten für den Entscheid auf das 2,5-fache der Mindestkosten erfolgt. Die Höhe der Gerichtskosten widerspreche dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (vgl. act. 1 S. 5).

### **E. 4.3**

Die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) regelt die Gebühren und Entschädigungen der Ämter, Behörden und übrigen Organe, die in Anwendung des SchKG oder anderer Erlasse des Bundes im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, eines Nachlassverfahrens oder einer Notstundung Verrichtungen vornehmen (vgl. Art. 1 Abs. 1 GebV SchKG). Da es sich vorliegend um eine

Verwaltungssa- che handelt (vgl. vorne E. 2.1 f.), kommt diese Verordnung nicht zur Anwendung. Vielmehr richten sich die Kosten nach der Verordnung des Obergerichts Zug über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht; KoV OG; BGS 161.7). § 27 Abs. 1 KoV OG bestimmt, dass die Gebühr für die übrigen Amtshandlungen im Bereich der Justizverwaltung CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 beträgt.

#### **E. 4.4**

Vorliegend kann der Aufwand für die Ausarbeitung des angefochtenen Entscheids – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer – nicht mehr als minimal bezeichnet werden. Die Einzelrichterin befasste sich zunächst mit der Frage der Akteneinsicht in einem hängigen Verfahren (§ 88 GOG). Sie untersuchte, ob den Beschwerdeführern ein Akteneinsichtsrecht als Partei (§ 88 Abs. 1 GOG) oder als Dritte (§ 88 Abs. 2 GOG) zusteht. Sodann führte sie aus, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens – insbesondere bei einer allfälligen Gewährung der definitiven Nachlassstundung – und bei einem Akteneinsichtsgesuch, welches nicht nur die Gerichtsakten betreffe, der Sachwalter für dessen Beurteilung zuständig sei. Weiter legte sie dar, dass der Sachwalter gegenüber den Gläubigern eine Berichterstattungspflicht im Rahmen der Gläubigerversammlung nach Art. 302 SchKG habe und darüber hinaus gemäss Art. 295 Abs. 2 lit. d SchKG eine nicht näher beschriebene Orientierungspflicht über den Verlauf der Stundung bestehe (vgl. act. a/1). Dieser Aufwand für die Entscheidebegründung ist bei der Bemessung der Entscheidungsgebühr zu berücksichtigen. Mit CHF 500.00 liegt die Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens, was angesichts der nicht allzu komplexen und übersichtlichen Verhältnisse angemessen erscheint.

#### **E. 4.5**

Die Gebühr entspricht auch dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

##### **E. 4.5.1**

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gebührenertrag die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen soll. Es spielt im Allge-

Seite 6/7 meinen für Gerichtsgebühren keine Rolle, decken doch erfahrungsgemäss die von den Gerichten eingenommenen Gebühren die entsprechenden Kosten bei Weitem nicht (BGE 139 III 334 E. 3.2.3). Die Beschwerdeführer zeigen nicht auf, dass Letzteres für die Zuger Justiz nicht gelten soll. Die Rüge der Verletzung des Kostendeckungsprinzips ist demnach unbe- gründet.

##### **E. 4.5.2**

Das Äquivalenzprinzip verlangt in Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes insbesondere, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss (BGE 139 III 334 E. 3.2.4). Wie dargelegt, verursachte das Akteneinsichtsgesuch der Beschwerdeführer mehr als nur einen geringfügigen Aufwand. Diesem Umstand hat die Einzelrichterin mit der festgesetzten Gebühr von CHF 500.00 Rechnung getragen. Unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips kann die erhobene Gerichtsgebühr dementsprechend nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführer. Sie haben daher die Gerichtskosten zu tragen und der Beschwerdegegnerin für die anwaltschaftliche Vertretung vor Konkurseröffnung eine Parteientschädigung auszurichten (§ 79 Abs. 2 GOG i.V.m. § 23 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 VRG), jedoch ohne Mehrwertsteuer, weil Letztere dies im Rechtsbegehren nicht ausdrücklich beantragt hat (vgl. Weisung des Obergerichts Zug über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 29. Juli 2015 S. 2). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.